

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e. G. vom 12.07.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort Stöckigter Weg 22 in 08541 Theuma; Flurstücke Nr. 573/4, 579/1 und 580 der Gemarkung Neuensalz

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e. G., vertreten durch den Vorstand, in 08541 Theuma, Stöckigter Weg 22, beantragte am 12.07.2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen; hier 455 Rinder-, 160 Kälber- und 465 Mastschweineplätze) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage in 08541 Neuensalz, Genossenschaftsweg 7b (Flurstücke Nr. 573/4, 579/1 und 580 der Gemarkung Neuensalz). Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit 465 Tierplätzen als Außenklimastall mit Tiefstreuverfahren sowie die Errichtung von zwei Außensilos zur Lagerung von Futtermitteln.

Nach Nr. 7.11.3 der Anlage 1 UVPG war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen. Dies wurde u. a. durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen. Des Weiteren befindet sich der Standort nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 18.05.2020
Landratsamt Vogtlandkreis

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter

